Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Aufgrund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBI. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 370) geändert worden ist,

erlässt das Landratsamt Hof folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof vom 08.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 12/2021 vom 09.03.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest, wird wie folgt geändert.

1. Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet des Landkreises Hof halten, wird eine Aufstallung des Geflügels bis zum 20.04.2021 angeordnet.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.03.2021 in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des Nachweises von hochpathogenen Influenza Virus (HPAIV) sowohl in Hausgeflügelbeständen als auch in der Wildvogelpopulation in der näheren Umgebung des Landkreises Hof und in Oberfranken ist die Gefahr des Eintrags in die Hausgeflügelbestände weiterhin sehr hoch, deshalb musste die Aufstallungsverfügung für die Hausgeflügelbestände verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de. Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der Übermittlung des Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichtsund Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts zur Verfügung.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hof, 29. März 2021

Landratsamt Hof

Lein Oberregierungsrat